

# Residenzstadt Neustrelitz



## Der Bürgermeister

Residenzstadt Neustrelitz, Markt 1, 17235 Neustrelitz

An die Stadtvertretung Neustrelitz  
vertreten durch den Stadtpräsidenten  
Herrn Max Odebrecht

Standort:	Markt 1
Geschäftsbereich:	Justitiar
Auskunft erteilt:	Herr von der Wense
Aktenzeichen:	VO/2026/150
Telefon:	03981 4534-102
Telefax:	03981 4534-109
E-Mail:	justitiar@neustrelitz.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht  
VO/2026/150

Unser Zeichen/Unsere Nachricht  
VO/2026/150

Datum  
18.02.2026

### **Beschluss der Stadtvertretung vom 05.02.2026 (VO(S)/2026/150) über „haushaltsbegleitende Maßnahmen ab 2026“**

### **Widerspruch des Bürgermeisters gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung M-V**

Sehr geehrter Herr Odebrecht,

hiermit widerspreche ich dem Beschluss der Stadtvertretung vom 05.02.2026 (VO(S)/2026/150) mit dem Titel „Haushaltsbegleitende Maßnahmen 2026“ gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).

Verletzt ein Beschluss der Stadtvertretung das Recht, so ist der Bürgermeister nach § 33 Abs. 1 KV M-V verpflichtet, dem Beschluss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Bürgermeister kann einem Beschluss widersprechen, wenn dieser das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch, der schriftlich eingelegt und begründet werden muss, hat aufschiebende Wirkung. Die Stadtvertretung muss über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

Mit dem Beschluss hat die Stadtvertretung den Bürgermeister beauftragt:

1. eine Personalwirtschaftliche Konsolidierung durch Prozessoptimierung zu erarbeiten,
2. einen Haushaltsentwurf mit festem Eigenanteil (2,5 Mio. €) für investive Maßnahmen vorzulegen,
3. die Begrenzung aller nicht-verpflichtenden Ausgaben auf das Niveau 2024 festzuschreiben,

Gläubiger-ID: DE79ZZZ00000035698

Bankverbindungen

Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

Raiba Mecklenburger Seenplatte eG

Leitweg-ID Residenzstadt Neustrelitz: 13071110-K000-38

IBAN

DE75 1505 1732 0039 0016 16

DE61 1506 1618 0000 4211 89

BIC

NOLADE21MST

GENODEF1WRN

4. die Deckelung des jährlichen städtischen Zuschusses (920.000 €) für das Kulturquartier zu veranlassen,
5. verpflichtende Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenbetrachtungen bei Investitionen über 250.000 € in Zukunft durchzuführen.

Dieser Beschluss verletzt das Recht, weshalb ich nach § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V verpflichtet bin, hiergegen Widerspruch einzulegen. Auch gibt mir der Beschluss Veranlassung, auf Unklarheiten und Widersprüche hinzuweisen, die einem Vollzug entgegenstehen.

### **1. Personalwirtschaftliche Konsolidierung durch Prozessoptimierung**

Hierzu weise ich darauf hin, dass die Beschlüsse der Stadtvertretung nach § 24 Abs. 1 und 2 KV M-V hinreichend bestimmt sein müssen, damit sie vollzogen werden können.

Das bedeutet, dass der Beschluss der Stadtvertretung so konkret gefasst sein muss, dass der Bürgermeister neben dem zu verfolgenden Ziel auch genau weiß, was zu tun ist. Bloße Programmsätze, allgemeine Willenserklärungen oder Absichtsbeschlüsse entfalten keine Bindungswirkung für die Verwaltung.

Der Beschluss, eine personalwirtschaftliche Konsolidierung durch Prozessoptimierung zu erarbeiten, ist zu unbestimmt. Es wird nicht festgelegt, welche konkreten Maßnahmen zu prüfen oder umzusetzen sind. Es bleibt offen, was Prozessoptimierung genau bedeutet (z. B. Digitalisierung, Umstrukturierung, Stellenabbau etc.).

Der Beschluss lässt auch unberücksichtigt, dass die Stadtverwaltung Pflichtaufgaben zu erfüllen hat, die sich sogar noch erweitern können. Eine pauschale Stellenreduzierung kann dauerhaft nicht vorgegeben werden.

Ohne die Festlegung von Zielen, Zuständigkeiten, Zeitrahmen oder Bewertungskriterien kann der Bürgermeister daraus keine verbindlichen Handlungsanweisungen ableiten. Der Beschluss reduziert sich deshalb eher auf ein politisches Ziel oder einen Grundsatzbeschluss, er ist aber kein vollziehbarer Verwaltungsauftrag.

Widersprüchlich erscheint dann auch der parallel getroffene Beschluss, eine Personalstelle im Stellenplan ab 2026 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden befristet für zwei Jahre aufzunehmen (VO(S)/2026/141).

Soweit der von der Stadtvertretung gefasste Beschluss in der Begründung zu Ziffer 1 die Aufforderung formuliert, dass der Bürgermeister beauftragt wird, ein Konzept vorzulegen, das darlegt, wie durch konsequente interne Prozessoptimierungen innerhalb der kommenden drei Jahre 10 % der derzeitigen Stellen (VZÄ – Grundlage Stellenplan 2025) sozialverträglich abgebaut werden können, reicht dieses nicht aus.

Der Wortlaut der Begründung suggeriert, dass damit eine verbindliche Vorgabe zum Personalumfang gemacht wird. So wurde er auch in der Sitzung der Stadtvertretung von den Fraktionen und in der öffentlichen Diskussion verstanden. Tatsächlich ist diese „Aufforderung“ aber nicht Gegenstand des Beschlusstextes. Er kann mithin keine Rechtswirkung entfalten.

Aber auch dann, wenn man diese Beauftragung des Bürgermeisters, ein konkretes Konzept vorzulegen, als ausreichend konkretisierten Inhalt des Beschlusses erkennen will, wäre die tatsächliche Umsetzung von Personalabbau regelmäßig an weitere Beschlüsse (z. B. Personalplanung, Haushalt, Haushaltsbeschlüsse, Stellenplan) und an betriebliches Mitbestimmungsrecht gebunden. Ohne zusätzliche Beschlüsse oder gesetzliche Voraussetzungen erfolgt kein automatischer Stellenabbau durch bloße Beauftragung in der Begründung.

Auch der geforderte sozialverträgliche Abbau von Stellen erfordert in der Praxis eine

Rechtsgrundlage in der KV M-V sowie eine Berücksichtigung von Mitbestimmungsrechten durch den Personalrat. Fehlt es hieran, bleibt der Auftrag der Begründung rechtlich nicht bindend.

## **2. Haushaltsentwurf mit festem Eigenanteil (2,5 Mio. €) für investive Maßnahmen**

Mit dem Antrag zu Ziffer 2 wird der Bürgermeister beauftragt, einen Haushaltsentwurf mit festem Eigenanteil (2,5 Mio. €) für investive Maßnahmen vorzulegen,

Der Bürgermeister ist nach der Kommunalverfassung M-V zur gesetz- und rechtskonformen Haushaltsaufstellung verpflichtet. Dazu gehört zwingend, bestehende vertragliche Bindungen, förderrechtliche Verpflichtungen und realistische Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Stadtvertretung darf keinen „fiktiven“ Haushalt nur mit einem politisch gewünschten Eigenanteil von 2,5 Mio. € verbindlich verlangen, wenn dies den tatsächlich bestehenden Verpflichtungen widerspricht.

Der Haushaltsbeschluss hat neben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bestehende Verträge und förderrechtliche Eigenanteilquoten, Bindungsfristen sowie Zweckbindungsaufgaben zu berücksichtigen. Eine Weisung, die den Bürgermeister verpflichtet, ohne Rücksicht auf Verträge, Förderrecht und Haushaltsausgleich abschließend maximal 2,5 Mio. € für investive Maßnahmen festzusetzen, ist unzulässig. Die Stadtvertretung ist vielmehr darauf beschränkt zu beschließen, dass der Eigenanteil an investiven Maßnahmen auf 2,5 Mio. € begrenzt werden oder diese Höhe angestrebt werden *soll*. Die hier vorgesehene Beauftragung durch die Stadtvertretung beachtet diese rechtliche Verpflichtung nicht.

Im Sachverhalt wird der Auftrag erweitert, indem (unter Bezugnahme auf falsche Gesetzesangaben) ergänzt wird, dass dieser feste Eigenanteil von 2,5 Mio. € für investive Mittel „*pro Jahr*“, also auch zukünftig gelten soll.

Hier gilt ebenso wie zu Ziffer 1, dass diese Ergänzung keine Rechtswirksamkeit entfaltet. Sie ist nicht Inhalt des Beschlussvorschlags, auch wenn die Antragsteller dieses mit dem Wortlaut des Sachverhalts suggeriert.

## **3. Begrenzung aller nicht-verpflichtenden Ausgaben auf das Niveau 2024**

Auch hier gilt, dass eine schematische Festsetzung von Ausgaben ohne die Möglichkeit von sich ergebenden Ausnahmen nicht per Beschluss vorgegeben werden kann.

Ein solcher Beschluss könnte formal lediglich als Zielvorgabe oder Vorgabe im Haushalt definiert werden. Zwar wäre die Verwaltung auch dann verpflichtet, den Haushalt im Einklang mit dieser Zielvorgabe zu erstellen, kann jedoch in Einzelfällen begründen, warum eine Über- oder Unterschreitung dieses Ziels notwendig ist, etwa durch unvorhergesehene Entwicklungen oder gesetzliche Änderungen.

## **4. Deckelung des städtischen Zuschusses für das Kulturquartier**

Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister, die Deckelung des jährlichen städtischen Zuschusses (920.000 €) für das Kulturquartier (Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH) zu veranlassen.

In der Sachverhaltsdarstellung zu dem hier vorliegenden Beschlussvorschlag wird der Bürgermeister beauftragt, gemeinsam mit dem Kulturquartier ein Konzept zu erarbeiten, das sicherstellt, dass der jährliche städtische Zuschuss ab 2027 auf maximal 920.000 € begrenzt werde.

Es erfolgt der zusätzliche Hinweis, dass es sich um eine freiwillige Aufgabe handle und nur erbracht werden dürfe, wenn der Haushaltsausgleich gesichert sei. Dabei solle das Ziel verfolgt werden, das Kulturquartier langfristig funktional zu halten.

Dieser Beschluss ist rechtswidrig.

Gesellschaftsvertraglich ist vereinbart, dass die Residenzstadt Neustrelitz als Gesellschafterin der Gesellschaft zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks einen jährlichen Zuschuss, welcher unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesellschafterin steht, leistet. Der im Mai 2016 zugesicherte jährliche Zuschuss war auf dauerhaft 920.000 € gemäß Beschluss S15/07-041 festgelegt worden, wobei Erhöhungen der Personalkosten aufgrund Tarifsteigerungen vorgesehen waren.

Als Zweck der Gesellschaft wurde die Förderung der Kunst und Kultur, die Heimatpflege und Heimatkunde und der Volksbildung bestimmt. Dieser Satzungszweck werde verwirklicht durch

- das Betreiben musealer Sammlungen, Bibliotheken und Archive,
- Förderung des Heimatgedankens und der Volksbildung,
- Förderung der Stadt- und Regionalgeschichte in Form von Sammeln, Bewahren, Forschen, Präsentieren und Vermitteln,
- Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Angebote der Informations- und Wissensvermittlung,
- Förderung der Kommunikation, Vermittlung von Geschichte und Bildung,
- Durchführung von Ausstellungen, Kultur- und Bildungsveranstaltungen,
- Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche,
- Zusammenarbeit mit kulturellen Partnern,
- Pflege von Kunstsammlungen.

Die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH wurde mit Gemeinwohlaufgaben, also Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einschließlich Leistungen der Daseinsvorsorge betraut. Hierbei handelt es sich um kommunale Leistungen, die am Gemeinwohl orientiert sind und in der Regel aufgrund besonderer Pflichten unwirtschaftlich sind und deshalb von privaten Marktteilnehmern nicht oder nicht in der gleichen Form angeboten werden. Dabei wurde vorgegeben, dass das Kulturquartier eine Vielzahl an Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt. Durch die Förderung der Kunst und Kultur, der Heimatpflege und -kunde sowie der Volksbildung handelt es sich um eine kulturelle Einrichtung, die als Daseinsvorsorgeeinrichtung zur Verfügung gestellt wird.

Die Residenzstadt hat das Kulturquartier mit diesen Aufgaben auch formal „betraut“. Dieser Betrauungsakt ging einher mit der erklärten städtischen Verpflichtung, Ausgleichszahlungen zu zahlen, die das Kulturquartier in die Lage versetzen, seine Gemeinwohlaufgaben zu erfüllen. Auf Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 22.05.2025 (VO(S)/2025/088) wurde die Betrauung mit all ihren Rechten und Pflichten bis zum 30.06.2035 verlängert.

Die Geschäftsführung des Kulturquartiers hat angezeigt und umfassend begründet, dass es die Gemeinwohlaufgaben, mit denen es betraut worden ist, mit dem gedeckelten Zuschuss in Höhe von 920.000,00 € nicht mehr erfüllen kann. Eine Kürzung des Zuschusses ginge nur mit der Schließung einzelner Einrichtungen einher. Wird von der Stadtvertretung unter Hinweis auf die fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuschuss gekürzt, obliegt ihr die Entscheidung, welche Bereiche geschlossen werden sollen. Denn es war die Stadtvertretung, die die Gesellschaft mit den im Satzungszweck festgelegten Aufgaben beauftragt hat.

Nach dem wirksam erlassenen Betrauungsakt und der darauf aufbauenden vertraglichen Vereinbarung kann die Stadtvertretung den Zuschuss nicht beliebig „decken“, wenn dadurch die Erfüllung der übertragenen Aufgaben objektiv unmöglich oder rechtlich erheblich gefährdet wird. Führt die Deckelung dazu, dass das Kulturquartier die übertragenen Aufgaben nicht mehr vollumfänglich erfüllen kann, steht dies im Widerspruch zur Verpflichtung aus der Betrauung, die Gemeinwohlaufgabe tatsächlich zu gewährleisten. Der Betrauungsakt setzt voraus, dass die Stadt die städtische Tochter nicht nur „ermächtigt“, sondern sie verbindlich verpflichtet; im

Gegenzug muss die Finanzierung so ausgestaltet sein, dass eine Unterfinanzierung und damit die faktische Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung vermieden wird.

Dem steht der Beschlusstenor entgegen. Er ist damit rechtswidrig. Ihm ist zu widersprechen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Betrauung durch Verwaltungsakt erfolgte. Dieser ist rechtmäßig ergangen. Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt könnte allenfalls nach § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V ganz oder teilweise widerrufen werden. Die rechtlichen Voraussetzungen, wie sie in dieser Vorschrift genannt sind, liegen aber nicht vor. Die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH könnte (müsste) sich gegen den Widerruf der Betrauung rechtlich zur Wehr setzen.

#### **5. Verpflichtende Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenbetrachtungen bei Investitionen**

Gegen verpflichtende Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenbetrachtungen bei Investitionen über 250.000 € bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichem GruÙe

Grund  
Bürgermeister



